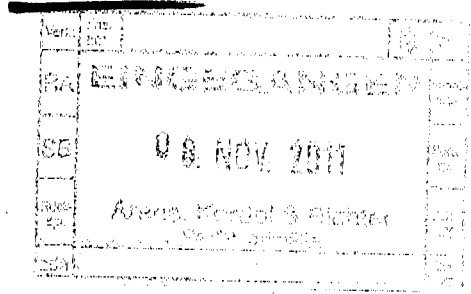


269 C 157/11

Abschrift



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der AV [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Arens & Kordel, Stübelallee
55, 01309 Dresden,

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren mit einer Frist bis zum 01.11.2011
durch den Richter am Amtsgericht Küppers
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 691,- € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.08.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 30 % und die Beklagte zu 70 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ersatz von Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall, der sich am 15.09.2010 ereignete und bei dem das Fahrzeug des Herrn **Manfred [REDACTED]** beschädigt wurde. Die Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig. Herr **[REDACTED]** mietete bei der Klägerin, eine Autovermietung, am 17.09.2010 für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeugs bis zum 30.09.2010 ein klassenniedrigeres Fahrzeug (Gruppe 3). Die Kosten hierfür sind nur teilweise von der Beklagten gezahlt worden. Für den Mietwagen berechnete die Klägerin für den Gesamtzeitraum Kosten (inklusive Nebenkosten) in Höhe von 1.575,25 € brutto (Rechnung vom 02.10.2010, Bl. 10 d.A.). Hierauf zahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 588,- €. Die Klägerin ließ sich den Anspruch des Herrn **[REDACTED]** abtreten. Sie verlangt nunmehr die Zahlung des Restbetrages. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben den entstandenen Schaden gegenüber der Beklagten vorgerichtlich u.a. mit Schreiben vom 19.05.2011 geltend gemacht. Deshalb verlangt die Klägerin weitere 130,50 € netto als Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten.

Die Klägerin ist der Ansicht, die von ihr geltend gemachten Beträge seien in vollem Umfang ersatzfähig.

Die Klägerin beantragt mit der am 12.08.2011 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 987,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere 130,50 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe zunächst die Ehefrau des Geschädigten telefonisch und nachfolgend den Geschädigten schriftlich auf günstigere Mietwagenangebote verwiesen, so dass eine Anmietung schon ab 42,- € brutto täglich möglich gewesen sei. Hiernach hätte er sich erkundigen müssen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in der tenorierten Höhe gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, §§ 249 ff. BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu.

Unstreitig hat sich die Klägerin den Anspruch des Geschädigten abtreten lassen. Ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Mietwagenkosten stand ihm auch zu.

Mietet der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall ein Ersatzfahrzeug, so kann er die dafür erforderlichen Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Erforderlich sind dabei die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dazu ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Daraus folgt, dass der Geschädigte, der ein Ersatzfahrzeug mietet, sich, sofern dies ihm in der konkreten Situation zumutbar ist, nach den sich in dem maßgeblichen örtlichen Bereich erhältlichen Tarifen zu erkundigen hat. Verhält er sich dementsprechend, so wird er feststellen, dass es auf dem Markt der Autovermieter neben möglicherweise angebotenen Unfallersatztarifen sogenannte Normaltarife gibt. Dies sind unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten für Selbstzahler gebildete Tarife, die – zum Teil erheblich – günstiger als Unfallersatztarife sind. Dementsprechend ist für die Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen für die unfallbedingte Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sind, nach der neueren, den Parteien bekannten Rechtsprechung des BGH, zunächst der Normaltarif heranzuziehen. Für die Ermittlung des Normaltarifs bietet die Schwacke-Liste, deren Werte sich aus Erhebungen ergeben, die bei Mietwagenunternehmen im maßgeblichen Postleitzahlenbereich vorgenommen worden sind, für den Tatrichter im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessens eine brauchbare Grundlage zur Bestimmung der erforderlichen Mietwagenkosten (vgl. hierzu etwa BGH VersR 2008, 699; zuletzt auch für die Schwacke-Liste 2006: BGH VersR 2009, 801).

Das Gericht sieht als Vergleichs- und Schätzgrundlage (§ 287 ZPO) den Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 als geeignet an. Bei der Bildung der Moduswerte hat sich der Schwacke- Auto- Mietpreisspiegel an den tatsächlichen Marktverhältnissen orientiert. Die Schwacke-Organisation tritt dabei als neutrale Sachverständigenorganisation auf. Zwar werden hierfür lediglich die häufigsten Nennungen herangezogen und nicht, wie man denken könnte, ein Mittelwert aus allen Nennungen gebildet. Jedoch ergibt sich hieraus keine völlige Ungeeignetheit der Schwacke- Liste. Warum es nicht repräsentativ sein soll, wenn die Schwacke-Liste nur einen Teil der Mietwagenfirmen befragt oder die häufigsten Preisnennungen zugrunde legt, ist nicht verständlich.

Hierzu hätte die Beklagte konkret darlegen müssen, dass die befragten Mietwagenunternehmen völlig aus dem üblichen Preisrahmen herausfallen. Dies hat sie jedoch nicht getan.

Bei der Anwendung der Schwacke-Liste, ist dabei abzustellen auf die für den Zeitraum der Anmietung günstigste Tarif-Kombination unter Berücksichtigung des sogenannten Modus-Wertes (früher: gewichtetes Mittel), d.h. den Wert, der im maßgeblichen Bereich am häufigsten genannt wurde. Hinzu kommen noch Nebenkosten für Zusatzleistungen, sofern diese im Einzelfall erbracht worden sind und sofern hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt worden ist. Dies sind insbesondere etwa Aufwendungen für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung, die nach der Rechtsprechung des BGH ungeachtet der Frage, ob der Geschädigte seinerseits eine Vollkaskoversicherung für sein unfallbeschädigtes Fahrzeug hatte, in vollem Umfang erstattungsfähig sind, mögliche Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sowie Kosten für Zweitfahrer. Auch für die Bemessung der erstattungsfähigen Nebenkosten ist die Schwacke-Liste eine brauchbare Grundlage.

Soweit die Beklagte vorträgt, der Klägerin sei ein günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich gewesen, mit diesem hätte er sich bescheiden müssen, die Anmietung bei der von ihm gewählten Mietwagenfirma stelle mithin einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, verfängt dies nicht. Dies vor dem Hintergrund, dass die Schwacke-Liste eben grundsätzlich eine geeignete Schätzgrundlage darstellt und die Abrechnung auf der Grundlage einer geeigneten Schätzgrundlage ohne Hinzutreten besonderer Umstände einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bereits dem Grunde nach ausschließt. Etwas anderes kann allenfalls gelten, soweit ein Versicherer im Einzelfall dem Anspruchsteller ein konkretes Angebot über eine günstige Anmietung bei einem konkreten Vermieter vorlegt, bei dem der jeweilige Geschädigte, ohne mit weiterer Erforschung des Marktes belastet zu werden, nur noch "Zugreifen" muss, der Geschädigte sich in Kenntnis dieses Angebots dann aber gleichwohl für die Inanspruchnahme eines gegenüber einem konkret an ihn gerichteten Angebot teureren Mietfahrzeugs entscheidet (vgl. insoweit LG Köln, Urteil vom 26.01.2009, Az.: 20 O 420/08). An solchen konkreten, an den jeweiligen Geschädigten gerichteten Angeboten des

Beklagten fehlt es. Diese ergeben sich auch nicht aus dem Schreiben vom 16.09.2010, selbst wenn dies den Geschädigten erreicht hat. Dort ist nur die Rede davon, dass eine Anmietung zu einem Preis von 42,- € möglich sei, ohne dabei einen konkreten Anbieter vor Ort zu benennen. Auch der Verweis auf bundesweite Telefonhotlines der großen Autovermieter rechtfertigt nicht die Annahme, dass sich dahinter günstigere und tatsächlich unmittelbar vor Ort zur Verfügung stehende Angebote verbergen.

Im Ergebnis hält das Gericht eine gesonderte Beweiserhebung durch Zeugen oder einen Sachverständigen für nicht erforderlich. Vielmehr kann im konkreten Fall eine für die Ermessensausübung nach § 287 ZPO geeignete Schätzgrundlage ermittelt werden, indem die Schwacke-Liste herangezogen wird. Denn auch einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen stünden keine besseren Erkenntnismöglichkeiten als die Schwacke oder Fraunhofer-Liste offen, die eine bessere oder realistischere Ermittlung der Mietwagenkosten zum Unfallzeitpunkt erwarten lassen würde. Für diesen (vergangenen) Zeitraum kann eine Ermittlung nur anhand der zeitlich hiavor erhobenen Daten ermittelt werden; diese sind jedoch nur in den Listen von Schwacke und vom Fraunhofer-Institut systematisch erfasst und festgehalten. Ein Verweis auf aktuell zugängliche Mietwagenpreise würde die Anmietsituation des Unfallgeschädigten im konkreten Fall nicht zutreffend wiedergeben. Daher würde eine Beweisaufnahme nicht zu einer besseren oder realistischere Schätzung führen, weshalb das Gericht von einer weiteren Beweisaufnahme abgesehen hat (vgl. LG Bielefeld, NJW-Spezial 2009, 762, Tz. 27; OLG Saarbrücken a.a.O., Tz. 49; BGH VersR 2008, 214).

Der Tatsache, dass die obergerichtliche Rechtsprechung vom Geschädigten verlangt, bei der Abrechnung von Mietwagenkosten die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Automietpreis-Spiegel nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle einer Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (vgl. OLG Köln, NZV 2007, 199 ff.), hat die Klägerin im Rahmen ihrer Antragstellung bereits Rechnung getragen.

Daneben kann die Klägerin nach der vorzitierten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln die nach den Mietverträgen jeweils konkret angefallenen Nebenkosten erstattet verlangen.

Das entscheidende Postleitzahlengebiet ist hier nach dem Ort zu ermitteln, an dem der Geschädigte seinen Sitz hat. Dies ist das Postleitzahlengebiet 311. Das Fahrzeug wurde zur Überzeugung des Gerichts für die Dauer von 14 Tagen angemietet.

- 6 -

Ausgehend von den obigen Darlegungen ergibt sich (PLZ 311 Gruppe 3) ein Schwacke-Grundmietpreis im Modus von zwei Wochenpauschalen. Hinzu kommen grundsätzlich die Kosten für die Haftungsreduzierung - dies unabhängig davon, ob das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert ist, denn es ist dem Mieter eines Ersatzfahrzeugs nicht zuzumuten, sich dem Kostenrisiko auszusetzen -. Im Übrigen ist dem Mietpreis nach der ständigen hiesigen Rechtsprechung auch ein Zuschlag von 20 % hinzuzurechnen, wenn die Anmietung am Unfalltag (15.09.2010) oder dem Folgetag erfolgt ist. Dann rechtfertigt sich wegen der kurzfristigen Anmietung jener Zuschlag, der hier allerdings nicht greift, weil das Ersatzfahrzeug erst am 17.09.2010 angemietet wurde. Einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen muss die Klägerin hingegen nicht hinnehmen, weil der Zedent unstreitig ein Fahrzeug angemietet hat, das eine Fahrzeugklasse niedriger als das Unfallfahrzeug war.

Es war daher wie folgt abzurechnen:

2x Wochenpauschale (à 467,50 €)	935,- €
2X Haftungsreduzierung für je eine Woche	294,- €
Zustellen und Abholen	50,- €
<i>Zwischensumme</i>	1.279,- €
Abzüglich gezahlter	<u>588,- €</u>
Rest	691,- €

Die Preise aus der Schwacke-Liste bilden die Höchstgrenze im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO. Soweit die Klägerin mit ihrer Forderung darüber liegt, steht ihr ein Anspruch nicht zu und die Klage unterlag teilweise der Abweisung.

Der zuerkannte Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 291, 288 BGB ab Rechtshängigkeit.

Im Übrigen kann die Klägerin jedoch nicht Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangen. Ein entsprechender Anspruch auf Erstattung etwaiger Rechtsverfolgungskosten wurde ihr nicht abgetreten. Jedenfalls ist dazu nichts vorgetragen. Das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 19.05.2011 hat den Verzug erst ausgelöst und kann nicht zu einem Verzugsschaden führen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 987,25 €

- 7 -

Küppers

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote